

der Bundesrepublik und vieler anderer, das Verhältnis von Staat und Kirche bestimmen der Probleme. Sie legen auch ein beredtes Zeugnis ab für die Fruchtbarkeit der Gedanken und der Arbeit eines Grenzgängers, der es wie der Wissenschaftler und Politiker Paul Mikat versteht, Theorie und Praxis seines Interessen- und Arbeitsgebiets zu einer kraftvollen Symbiose zu verbinden, deren Ausstrahlung sich niemand entziehen kann, der mit den gleichen Fragen täglich konfrontiert ist.

W. A. Kewenig

ZIEGLER, Adolf Wilhelm: *Das Verhältnis von Kirche und Staat in Amerika*. München: Manz 1974. 320 S. (Handbuch „Religion, Kirche und Staat in Geschichte und Gegenwart“. 3.) Lw. 56,-.

Mit dem vorliegenden Band beschließt der Verfasser sein imposantes, von ihm in alleiniger Autorschaft verfaßtes Handbuch und Nachschlagewerk „Religion, Kirche und Staat in Geschichte und Gegenwart“. Bd. 1 (1969) trägt die Überschrift „Geschichte Vorgeschichte Altertum Mittelalter Neuzeit“, Bd. 2 (1972) behandelt „Das Verhältnis von Kirche und Staat in Europa“ (vgl. diese Zschr. 191 [1973] 355 f.). Ebenso wie die beiden Vorgänger zeichnet sich auch Bd. 3 durch einen hohen Informationswert aus. Er gewährt einen vorzüglichen Überblick über die Beziehungen zwischen Kirche und Staat in den insgesamt 23 hinsichtlich ihrer Größe, Verfassung und Geschichte voneinander sehr unterschiedlichen Staatswesen Nord-, Mittel- und Südamerikas. Neben Kanada und den Vereinigten Staaten werden die religiösen Verhältnisse z. B. in Mexiko, Guatemala, El Salvador, Honduras, Panama, Kuba, den Westindischen Inseln, den sämtlichen übrigen Insel-Territorien, Chile, Argentinien und Brasilien dargestellt. Verständlicherweise legt der Verfasser als renommierter Kirchenhistoriker bei jedem einzelnen Staat besonderen Nachdruck auf die Darstellung der jeweiligen besonderen historischen Grundlagen der Entwicklung von Staat und Kirche.

Für die deutschen Leser von besonderem

Interesse sind die Darlegungen über das Religionsrecht und die Staat-Kirche-Beziehungen in den USA. Die innere geistige Zerrissenheit, durch die das Staatswesen der Vereinigten Staaten während der letzten Jahrzehnte in steigendem Maß gekennzeichnet ist, äußert sich auch in der Kirchen-, Schul- und Religionspolitik. Mangels einer gesetzgeberischen Bundeskompetenz in Religionsfragen wird dieser Bereich in der Staatspraxis überwiegend durch die Rechtsprechung des US-Supreme Court fortgebildet. Ziegler gibt eine anschauliche Übersicht über die wichtigsten religionsrechtlichen Entscheidungen des obersten amerikanischen Gerichtshofs. Ganz im Gegensatz zu der im 19. Jahrhundert in den USA vorherrschenden öffentlichen Meinung hat der Supreme Court das Religionsrecht der USA in den letzten Jahrzehnten immer mehr im Sinn einer totalen Säkularisierung des öffentlichen Lebens interpretiert. Dies zeigte sich vor allem in den Gerichtsentscheidungen über die Unzulässigkeit jeglicher Art von Schulgebet an öffentlichen Schulen und in dem Verbot staatlicher Unterstützung kirchlicher Privatschulen. In Übereinstimmung mit einer weitverbreiteten Meinung in den USA vertritt Ziegler hierzu die Auffassung, daß der US-Supreme Court mit dem ablehnenden Urteil über das Schulgebet „ob gewollt oder nicht, eine der geistigen Grundlagen der Verfassung angetastet“ hat (53).

Über jeden Staat Amerikas findet sich in diesem Band eine knappe, souveräne, ungeschminkte und in dieser Form sonst nirgendwo auffindbare Übersicht über die verfassungsrechtlichen Grundlagen, das geistige Klima und die tatsächlichen Verhältnisse der Beziehungen von Staat und Kirche, die religiösen Zustände, das Schul- und Bildungswesen mit Einschluß des Familien- und Eherechts. Verhältnismäßig ausführliche bibliographische Angaben mit zahlreichen weiterführenden Nachweisen sind beigegeben. Besondere Schwierigkeiten bereiteten dem Verfasser verständlicherweise, wie er im Vorwort hervorhebt, die raschen sozialen Wandlungen und revolutionären Veränderungen, die für die jungen Staaten des südamerikanischen Sub-

kontinents in der Gegenwart kennzeichnend sind. Der vorliegende Band belegt auch eindrucksvoll die Richtigkeit der These, daß die Gewähr voller Religions- und Kirchenfreiheit eine schlechthinnige Voraussetzung für die Existenz eines freiheitlichen und menschenwürdigen Staatswesens darstellt. Durch sein Verhältnis zur Religion und zu den Kirchen determiniert der moderne Staat in entscheidender Weise seine geistigen Grundlagen.

Der Verfasser hat mit diesem, auch mit detaillierten Registern ausgestatteten Handbuch eine großartige wissenschaftliche und persönliche Leistung vollbracht. Er hat damit in jahrelanger Arbeit ein zeitgeschichtliches Dokumentarwerk von hohem Rang geschaffen, auf das Wissenschaft und Praxis gleichermaßen auf lange Zeit angewiesen sein werden.

J. Listl SJ

BRUHIN, Josef: *Die beiden Vatikanischen Konzile und das Staatskirchenrecht der Schweizerischen Bundesverfassung*. Theologische Überlegungen zum Verhältnis von Kirche und Staat. Freiburg/Schweiz: Universitätsverlag 1975. 464 S. (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat. 17.) Kart. sfr. 64,-.

Die Bestimmungen über das Verhältnis von Staat und Kirche in einer Verfassung sind stets in besonders starkem Maß Ausdruck des jeweiligen Zeitgeistes. Das zeigen mit eindrucksvoller Anschaulichkeit die religiösen Ausnahmeartikel der Schweizerischen Bundesverfassung, die ihre jetzige Gestalt größtenteils während der Kulturkampfzeit im Zug der Verfassungsrevision des Jahres 1874 gefunden hat. Auch nachdem am 20. 5. 1973 die ominösen Bestimmungen des Jesuiten- und Klosterartikels (Art. 51 und 52) durch Volksentscheid beseitigt worden sind (vgl. dazu Josef Bruhin, *Gegenwärtige Vergangenheit*. Zur Lösung der Jesuiten- und Klosterfrage in der Schweiz, in dieser Zschr. 191 [1973] 595 ff.), trägt diese Verfassung an anderen Stellen immer noch deutliche Züge des von der radikal-liberalen Partei geführten Kirchenkampfes: Nichtwählbarkeit von Geistlichen, Schächtver-

bot, staatliche Eingriffsrechte und -vorbehalte bei der Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften, Bistumsartikel (= staatliche Genehmigungspflicht für die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiet).

In seiner anregend und klar geschriebenen Untersuchung analysiert Bruhin einleitend die geistesgeschichtlichen und weltanschaulichen Grundlagen der Schweizerischen Bundesverfassung. Das besondere Verdienst der Arbeit besteht in der detaillierten Konfrontation der religionsrechtlichen Grundanschauungen dieser Verfassung mit den theologischen Auffassungen über das Verhältnis von Kirche und Staat, wie sie um das Jahr 1870 in der katholischen Kirche von den Kanonisten und der Hierarchie vertreten wurden und insbesondere in dem nicht mehr zur Verabschiedung gelangten „Schema über die Kirche“ des Ersten Vatikanischen Konzils Ausdruck gefunden haben. Der Verfasser zeigt dabei im einzelnen, daß im Jahr 1874 das Staatskirchenrecht der Schweizerischen Bundesverfassung in direkter Auseinandersetzung mit den damals von der katholischen Kirche – tatsächlich oder vermeintlich – vertretenen Positionen geschaffen wurde (87).

Seit dem Jahr 1874 sind, nicht zuletzt auch durch den ökumenischen Klimaumschwung, den das Zweite Vatikanische Konzil und vor allem die „Erklärung über die Religionsfreiheit“ dieses Konzils eingeleitet haben, auch auf dem Gebiet von Staat und Kirche die Frontstellungen des 19. Jahrhunderts weitgehend abgebaut worden. Für die Praxis des schweizerischen Staatskirchenrechts konstatiert Bruhin, daß der Graben zwischen Staat und Kirche auch dadurch verringert wurde, „daß die Behörden diese Normen nicht nur restriktiv interpretierten, sondern auch sehr freiheitlich handhabten. Das endgültige Zuschütten des Grabens kommt daher eher einer formal-, denn einer materiellrechtlichen Differenzbereinigung gleich“ (245).

Für die anstehende schweizerische Verfassungsreform äußert Bruhin auf der Grundlage der Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Verhältnis von Staat und Kirche konkrete „Begehren und Wünsche an